

Satzung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name , Sitz

Der Verein führt den Namen

Modellsportverein Verden / Aller e. V.

und hat seinen Sitz in Verden / Aller.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Die Vereinsmitglieder verfolgen das Ziel, den Modellsport in seinem kulturellen, sozialen und technischen Bereichen zu fördern, wobei insbesondere junge Menschen Möglichkeiten sinnvoller Freizeitaktivitäten angeboten werden.

§ 2

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklärt, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft akzeptieren, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen bereit ist, und die allgemeinen Betriebsordnungen anerkennt.

Der Vorstand entscheidet über den Anschluß an den Verein, bis die nächste Vollversammlung über die endgültige Mitgliedschaft entschieden hat.

Ehrenmitglieder können ernannt werden.

§ 3

Beitrittsgebühr

Über eine eventuell zu erhebende Beitrittsgebühr wird bei Bedarf befunden.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. freiwilligen Austritt
2. Tod
3. Ausschließung

Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist bis zum 15. September des Kalenderjahres dem Schriftführer schriftlich anzuzeigen. Dabei sind sämtliche vom Verein ausgestellte Ausweise und Schlüssel zurückzugeben.

Ausgeschlossen werden kann, wer :

1. den Verein oder dessen Ansehen gegenüber Dritten schädigt
2. die Satzung oder die allgemeinen Betriebsordnungen übertritt oder die zugewiesenen Arbeitsdienste nicht ausführt.

Jeder Ausschlußantrag wird vor der Vollversammlung verhandelt. Hierüber wird in geheimer Abstimmung entschieden.

Der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart sind durch Mehrheitsbeschluß berechtigt, dem beschuldigten Mitglied sofort die Ausübung seiner Rechte innerhalb des Vereines zu untersagen, bis die Angelegenheit vor einer vom Vorstand binnen 14 Tagen einzuberufenden Vollversammlung geklärt ist.

Mit dem Tode, dem freiwilligen Austritt oder der Ausschließung erlöschen alle Ansprüche des betreffenden Mitgliedes an den Verein und dessen Vermögen.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins besteht aus :

- 1. dem 1. Vorsitzenden*
- 2. dem 2. Vorsitzenden*
- 3. dem Schriftführer*
- 4. dem Kassenwart*

Diese Ämter sind ehrenamtlich.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist. Im Innenverhältnis ist vereinbart, daß der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf. Bei der Vertretung durch den 2. Vorsitzenden ist der Nachweis der Verhinderung nicht zu führen.

Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und das Mitgliederverzeichnis sowie die Niederschriften in den Versammlungen.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse, zieht die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge ein und leistet die Zahlung für den Verein nach den Weisungen der Vereinsorgane. Für die laufenden Ausgaben und für solche, die aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu leisten sind, bedarf es keiner besonderen Anweisungen.

Ein- und ausgehende Beträge sind in Einwandfreier Weise zu buchen.

Bei der Hauptversammlung sind für die Kassenprüfung Revisoren zu wählen. Eine Kassenprüfung erfolgt jeweils auf der Hauptversammlung, nach Ablauf eines Kalenderjahres. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Kassenwart nach erfolgter Kassenprüfung die Entlastung.

§ 7

Wahl des Vorstandes

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren in der Hauptversammlung. Sie erfolgt einzeln, Wiederwahl ist zulässig.

Sofern nur ein Vorschlag vorliegt, erfolgt die Wahl durch Zuruf, bei mehreren Vorschlägen entscheidet die Mehrheit. Auf Antrag erfolgt die Wahl in geheimer Wahl.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes kann jederzeit niedergelegt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl zu ergänzen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie wird mindestens zweimal im Jahr, mindestens 1 Woche vor dem Termin unter Angaben einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Beitragssätze fest, entscheidet über die allgemeinen Betriebsordnungen, kann Pressionen veranlassen gegen Mitglieder, die gegen Vereinsvorschriften verstoßen haben und muß innerhalb zweier Wochen vom Vorstand einberufen werden, wenn 20 % der Vereinsmitglieder dieses wünschen.

Die Mitgliederversammlung am Anfang eines Kalenderjahres ist gleichzeitig die Hauptversammlung. Auf ihr wird eine Kassenprüfung und alle zwei Jahre eine Vorstandswahl vorgenommen.

§ 9

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 10

Beschlüsse

- 1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.*
- 2. Wahlen werden auf Wunsch geheim durchgeführt.*
- 3. Beschlußfähigkeit der Versammlung ist gegeben, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß, d.h. schriftlich unter Angaben einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen worden sind und mindestens 5 Mitglieder erschienen sind.*
- 4. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.*
- 5. Die Beschlüsse der Vollversammlung werden schriftlich protokolliert.*

§ 11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder vorgenommen werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn Vier Fünftel aller Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Antrag ist zu begründen .

Die Auflösung muß erfolgen, wenn weniger als Sieben Mitglieder vorhanden sind.

Unbeglaubigte Abschrift